

Satzung des Vereins
Live Musik Kommission – Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.
(Stand 19.12.2022)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Live Musik Kommission - Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V. "

Sitz des Vereins und sein Gerichtsstand ist Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. führen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung

§ 2a Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Clubkultur und die Förderung, Weiterentwicklung und Wahrung von Live-Musik und verwandten Kunstformen in Musikspielstätten in Deutschland.

Der Verein fördert die Kommunikation, stellt Öffentlichkeit her und strebt die Vernetzung der Live-Musikspielstätten auf nationaler und internationaler Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Ein ordentliches Mitglied gestaltet die Belange des Vereins aktiv mit und verfügt bei der jährlichen **Delegierten**versammlung über ein gewichtetes Stimmrecht, das über eine Wahl- und Abstimmungsordnung geregelt ist.
- 3) Ein assoziiertes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt. Assoziierte Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 4) Der Eintritt in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht eine Ablehnung des Antrags nicht zu begründen. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller:innen bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) Name oder Firma^[SEP]
 - b) Wohnsitz oder Sitz^[SEP]
 - c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung

5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag gem. § 5 der Satzung iVm dem entsprechenden Beschluss der **Delegiertenversammlung** zu zahlen.

§ 4 Beitrag

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge werden nach entsprechender Mahnung die Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen. Überzählig gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der **Delegiertenversammlung** beschlossen wird, sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, oder Einstellung der Geschäftstätigkeit,
 - b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Einstellung der Geschäftstätigkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag wird im Falle des Austritts grundsätzlich nicht erstattet.
- 3) Bei einem wichtigen Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschussbescheides durch eingeschriebenen Brief Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste **Delegiertenversammlung** mit einfacher Mehrheit. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die **Delegiertenversammlung**
- b) der Vorstand

§ 7a Einberufung der Delegiertenversammlung

- 1) Die **Delegiertenversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt. Zur **Delegiertenversammlung** wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- 2) Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten können Mitgliederversammlungen auch online (virtuell) und/oder als Hybrid-Veranstaltung, d.h. einer Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltung, durchgeführt werden. Der Vorstand legt bei der Einladung

fest, ob die Mitgliederversammlung real (Präsenz) oder online oder als Hybrid-Veranstaltung stattfindet. Findet eine reine Online-Veranstaltung und/oder eine Hybrid-Veranstaltung statt, werden die entsprechenden Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail und/oder über sonstige Kommunikationskanäle übermittelt (Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht gestattet). Im Regelfall wird hierzu die E-Mail Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgeben hat.

4) Anträge zur **Delegierten**versammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen.

5) Zur Teilnahme an der **Delegierten**versammlung sind ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Delegierten.

6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche **Delegierten**versammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche **Delegierten**versammlung gelten die §§ 8, 8b entsprechend.

§ 7b Aufgaben der Delegiertenversammlung

1) Die **Delegierten**versammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des §32 BGB. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten. Dies wird in der Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Die **Delegierten**versammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der **Delegierten**versammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- h. Wahl von 2 Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
- i. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- j. Verabschiedung der Beitrags- und Wahl- und Abstimmungsordnung.
- k. Verabschiedung der Beiratsordnung.
- l. Anwendung des Widerspruchsrechts bei der Berufung von Beiräten.

3) Die **Delegierten**versammlung wird von/m Vorsitzende:n, bei seiner Verhinderung vom stellvertretende/n Vorsitzende:n, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.) Die **Delegierten**versammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst.

5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Über die Beschlüsse der **Delegiertenversammlung** ist ein Protokoll anzufertigen, das von/m Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende:n, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart:in und dem/der politischen Sprecher:in.

2) Es kann zusätzlich ein erweiterter Vorstand aus bis zu 16 Personen gewählt werden. Der Vorstand sollte in jeglicher Hinsicht divers besetzt werden (also sexuelle Orientierung, Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Herkunft etc.).

3) Der Vorstand wird von der **Delegiertenversammlung** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, seine Mitglieder haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen bzw. übliche Aufwandspauschalen.

5) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten **Delegiertenversammlung**.

6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss durch die **Delegiertenversammlung** genehmigt werden. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

8) Besteht der Vorstand durch Ausscheiden aus weniger als 3 Personen muss eine **Delegiertenversammlung** einberufen werden.

§ 9a Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Beschlüsse der **Delegiertenversammlung** auszuführen. Aufgabe ist die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, des Weiteren die Erstellung einer von der **Delegiertenversammlung** zu beschließenden Geschäftsordnung, die Errichtung einer Geschäftsstelle, die Vorbereitung und Durchführung der **Delegiertenversammlung** und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9b Vertretung des Vereins

Vorsitz, Stellvertretung, Kassenwart:in und politische:r Sprecher:, bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.

§ 10 Die Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte und Fachausschüsse berufen. Die **Delegiertenversammlung** hat ein Widerspruchsrecht. Näheres regelt eine Beiratsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins kann einer unabhängigen Instanz oder Person, die ihren Auftrag vom Vorstand erhält und als besondere/r Vertreter:in des Vereines im Sinne von § 30 BGB tätig wird, übertragen werden. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag, er ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Initiative Musik gGmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.